

ANLAGE NR. 3.99  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GEGENSTEINE UND  
SCHIERBERGE BEI BALLENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4233-301, LANDESCODE:  
FFH0093)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Ballenstedt und Rieder.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 111 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den dem Harz vorgelagerten Höhenzug mit dem Schierberg östlich Rieder einschließlich der Bereiche Hinterm Zehling sowie der westlichen Waldflächen des Zehlings, dem Kleinen und Großen Gegenstein, dem Felsenkeller und dem Asmusstedter Holz sowie der Offenland- bzw. Streuobstflächen östlich der Roseburg bis östlich der Straße Am Zehling.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Gegensteine-Schierberg“ (NSG0157), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0093,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 221, 222.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Bereich des Nördlichen Harzvorlands liegenden FFH-Gebietes mit seinem Biotopkomplex aus Halbtrockenrasen, Heiden, mesophilen Grünland, Felsfluren, Trockengebüschen, aufgelassenen Steinbrüchen, Streuobstbeständen sowie eines ehemals zur Waldweide genutzten Eichen-Hainbuchenwaldes einschließlich des charakteristischen Inventars seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Feld-Kranzenzian (*Gentianella campestris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  3. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6210\*, 6230\*, 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6210, 6230\*, 6240\* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6230\*, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.